

Verwendung von Bildmaterial von Athleten, Trainern, Betreuern und Offiziellen während der XXIX. Olympischen Spiele Peking 2008

Das Internationale Olympische Komitee (IOC) hat die Richtlinien für die Verwendung von Bildmaterial von Teilnehmern an Olympischen Spielen durch Sponsoren für die Olympischen Spiele Peking 2008 bekannt gegeben:

In Übereinstimmung mit der Olympischen Charter und den Anweisungen, die vom IOC herausgegeben werden, sind die nachstehenden Bestimmungen zur Verwendung von Bildmaterial von AthletInnen, Trainern und Betreuern für alle TeilnehmerInnen an den Olympischen Spielen Peking 2008 verpflichtend. Die Bestimmungen sind gültig vom 1. August bis einschließlich 27. August 2008 (1 Woche vor Eröffnung der Olympischen Spiele bis 3 Tage nach der Schlussfeier).

Regel 41 (Erläuterungen § 3) der Olympischen Charter lautet: *„Kein Athlet, Trainer, Coach oder Betreuer, der an den Olympischen Spielen teilnimmt, darf gestatten, dass seine Person, sein Name, seine Bilder oder seine sportliche Leistungen für werbliche Zwecke während der Olympischen Spiele verwendet werden.“*

Davon ausgenommen sind die nachfolgenden Punkte, welche vom IOC-Exekutiv-Komitee beschlossen wurden:

1. Berechtigte Unternehmen / Organisationen

1.1. Die Genehmigung durch das Nationale Olympische Komitee (NOK) vorausgesetzt, dürfen Sponsoren des NOK ausschließlich Bilder eines Teilnehmers oder des Olympia-Teams des NOK für genehmigte Kommunikationsmaßnahmen (wie unter Punkt 2. beschrieben) in dem Land verwenden, in dem sie NOK Sponsor sind.

1.2. Die Genehmigung durch das IOC vorausgesetzt, dürfen TOP-Partner (IOC Sponsoren wie McDonald's, Coca Cola etc.) die Bilder eines Teilnehmers oder eines Olympia-Teams in verschiedenen Ländern ausschließlich für genehmigte Kommunikationsmaßnahmen (wie unter Punkt 2. beschrieben) verwenden.

1.3. Sportartikelhersteller, die Teilnehmer mit Ausrüstung ausstatten und die Mitglieder der „World Federation of the Sports Goods Industry“ (WFSGI) sind (die „Hersteller“), dürfen Bilder von Teilnehmern für genehmigte Kommunikationsmaßnahmen (wie unter Punkt 2. beschrieben) unter den nachfolgenden Bedingungen verwenden:

1.3.1. Für Promotion-Kampagnen, die in weniger als drei NOK-Ländern laufen, unterliegt eine solche Verwendung der Genehmigung des IOC, des NOKs des betreffenden Teilnehmers und des/der NOKs der betreffenden Länder, in denen die Kampagne durchgeführt werden soll.

1.3.2. Für Promotion-Kampagnen, die in drei oder mehr Ländern laufen, unterliegt eine Verwendung ausschließlich der Genehmigung des IOC. Ausgenommen davon sind NOKs, die dem IOC schriftlich eine Erklärung vorlegen, in der sie bestätigen, dass sie das Recht und auch die Verantwortung sowie die damit verbundenen Service-Leistungen übernehmen, den „Herstellern“ direkt die Genehmigung zu erteilen oder nicht zu erteilen. Die NOKs müssen eine solche Entscheidung und Bestätigung dem IOC bis 23. November 2007 vorlegen. Für diese NOKs bedarf die Verwendung von Bildmaterial von Teilnehmern sowohl der Genehmigung durch die entsprechenden NOKs (siehe 1.3.1.) als auch des IOC.

2. Genehmigte Kommunikationsmaßnahmen

Kommunikationsmaßnahmen dürfen nur Gratulations- oder generellen Charakter haben. Kommunikationsmaßnahmen dürfen (i) auf keinen Fall darauf Bezug nehmen, dass durch die Verwendung eines Produkts oder einer Service-Leistung die Leistung beim Training oder im Wettkampfsport gesteigert wird und dürfen (ii) nicht in Bezug stehen zur Leistung des Teilnehmers bei den Olympischen Spielen Peking 2008 oder bei anderen Olympischen Spielen, ausgenommen im Falle einer Gratulationskampagne wie in den weiteren Richtlinien (siehe Seite 3) erläutert.

3. Individuelle Rechte des Teilnehmers an Olympischen Spielen

In jedem Fall muss eine Verwendung von Bildern, Namen oder vergleichbarer Dinge, die individuellen Rechte des Teilnehmers respektieren und bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Teilnehmers.

Jegliche andere Ausnahme zur Verwendung von Teilnehmer Bildmaterial bedarf der schriftlichen Genehmigung durch das IOC-Exekutiv-Komitee.

RICHTLINIEN FÜR AUTORISIERTE KOMMUNIKATIONSMAßNAHMEN

In Zusammenhang mit den Ausnahmen zu Regel 41 der Olympischen Charter für autorisierte Kommunikationsmaßnahmen gelten folgende Richtlinien:

1. Unter Kommunikationsmaßnahmen mit Gratulations-Charakter sind z. B. Anzeigen zu verstehen, die ein Unternehmen schaltet, um einem Athleten zu seiner/ihrer Leistung bei den Olympischen Spielen zu gratulieren, ohne jegliche Referenz auf die Produkte oder Leistungen des Unternehmens.

Beispiel: Firma ABC gratuliert Max Mustermann zu seiner Medaille

2. Kommunikationsmaßnahmen von allgemeinem Charakter werden in 2 Gruppen unterteilt:

2.1. „Corporate“: Kommunikationsmaßnahmen, die eine Verbindung zwischen dem Firmennamen und dem Athleten herstellen, die ausdrücken, dass die Firma den Athleten generell unterstützt.

Beispiel: Firma ABC schaltet Inserat mit dem Bild des Athleten und dem Text: „ABC unterstützt Athleten auf ihrem Weg zu Gold“.

2.2. „Produkt- oder leistungsbezogen“: Kommunikationsmaßnahmen, die den Teilnehmer mit dem Namen oder einer Marke verbinden, bezogen auf ein Produkt oder eine Leistung des Unternehmens, vorausgesetzt, dass eine derartige Kommunikationsmaßnahme nicht suggeriert, dass dadurch die Leistung des Athleten bei Training oder Wettkampf verbessert wird.

Beispiel: Bild eines Athleten auf einer Produktpackung

3. Es ist nicht erlaubt, einen direkten Zusammenhang zwischen der Verwendung eines Produktes bzw. einer Leistung und der Steigerung der Leistung eines Athleten im Training oder Wettkampf herzustellen (z.B.: „offizielles Produkt“ von Athlet Max Mustermann).

4. Biographische Details eines Athleten dürfen in Form von Fakten-Nennung verwendet werden (z.B.: Gold-Medaillen Gewinner 2000, Weltmeister, etc.).

5. Die Teilnehmer dürfen keine Bekleidungsstücke mit werblicher Marken- oder Warenkennzeichnung („Branding“) tragen. Es dürfen nur Handelsmarken („Trademarks“) angebracht sein, wie in Regel 51 der Olympischen Charter definiert. Die Teilnehmer müssen entweder in ihrer nationalen olympischen Uniform gekleidet sein oder in einer Nationalteam-Uniform von früheren Olympischen Spielen oder in allgemeiner, markenfreier Bekleidung.

Bei Rückfragen zu diesen Richtlinien wenden Sie sich bitte an den DOSB, Frau Sabine Krapf
Email: krapf@dosb.de , Tel.: 069-6700220.

Da spezifische Anfragen dem IOC zur Entscheidung vorgelegt werden müssen, ist eine Bearbeitungszeit von rund 14 Tagen zu kalkulieren. Die Anfragen sind daher zeitgerecht vor dem geplanten Start einer Kampagne zu übermitteln.